Sachgerechte Ausgestaltung der Zuckergetränkesteuer

Alternative für eine verhältnismäßige und umsetzbare Ausgestaltung der Steuererhebung ohne enormen Bürokratieaufwuchs

Executive Summary

Die folgenden Vorschläge stellen den Steueranspruch als solchen nicht in Frage:

Die Steuerentstehung, Steueranmeldung und Prüfungsrechte des Zolls bleiben zur Sicherstellung der Steuererhebung erhalten. Die Vorschläge beziehen sich allein auf organisatorische Erleichterungen (wie die Form des Beförderungsnachweises bzw. die Organisation der Lagerflächen), um unnötige Bürokratie für (Zoll-)Verwaltung und Wirtschaft zu verhindern.

Verhältnismäßigkeit der Anforderungen und Verzicht auf extremen Bürokratie-Aufbau:

Eine lückenlose buchmäßige Zuordnung auf der Grundlage der bestehenden Warenwirtschaftssysteme erreicht das hierzu gebotene Kontrollziel in gleicher Weise, aber mit deutlich geringeren Belastungen für die Unternehmen. Ein aktuell geforderter elektronischer Einzelvorgang je Transport sowie die baulich-physische Trennung von Zolllägern ist unverhältnismäßig, da weder erforderlich noch angemessen. Die bereits bestehenden Systeme werden (wie in Frankreich) aktiv genutzt. Doppelmeldungen und zusätzliche, aufwendige gesonderte Zollvorgänge in erheblicher Dimension werden vermieden.

Mittelstandstauglichkeit, Zukunftsfähigkeit und internationale Anschlussfähigkeit:

Die Betriebe überfordert eine komplexe Integration in das Excise Movement and Control System (EMCS) der EU ebenso wie eine aktuell erforderliche unverhältnismäßige bauliche Umgestaltung ihrer Lager. Dies ist vor allem für viele kleinere und mittlere Betriebe von existentieller Bedeutung. Die alternativ vorgeschlagene Umsetzung bleibt digital anschlussfähig.

Auch in anderen EU-Ländern werden (nationale) Zuckersteuern regelmäßig ohne ein vollwertiges EMCS-Parallelregime erhoben. Daher ist es auch aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland geboten, ein verhältnismäßiges Nachweismodell aufzustellen.

Fazit: Die nachfolgend konkretisiert vorgeschlagenen Vereinfachungen reduzieren Bürokratiekosten, ohne das zu realisierende Steueraufkommen zu mindern. Damit sichern sie zugleich die Vollzugstauglichkeit, Akzeptanz und Verhältnismäßigkeit der Regelung. Zugleich reduzieren diese die bürokratischen Belastungen und Kosten für (Zoll-)Verwaltung und Wirtschaft.

1. Ausgangslage und Einordnung

Die vom Bundeskabinett beschlossene „Formulierungshilfe“ zur Zuckergetränkesteuer (ZGStG) beruht einerseits auf einer in anderen Bereichen seit vielen Jahren bestehenden Verbrauchsteuersystematik und einem bürokratieintensivem Aufbau mit Steuerlagern. Andererseits wurde jedoch durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu keiner Zeit ein Austausch zu praktischen Umsetzungsfragen geführt, auch systembezogene Alternativen wurden mit der betroffenen Wirtschaft nicht erörtert.

Die Kostenschätzungen des Ministeriums für den Bereich der Wirtschaft sind nicht belastbar und unterschätzen strukturell dramatisch den realen Aufwand – gleichermaßen für die Errichtung wie den laufenden Betrieb. Zu Recht hat der Normenkontrollrat daher in seiner Stellungnahme deutliche Kritik an diesem Verfahren geäußert.

Es bedarf von daher zwingend zumindest nachfolgender Anpassungen bzw. Klarstellungen, da anderenfalls absolut unverhältnismäßige bürokratische und finanzielle Belastungen für die betroffenen Unternehmen sowie die Strukturen der in Deutschland mittelständisch geprägten Getränkeindustrie drohen.

2. Notwendige Anpassungen im Erhebungsverfahren – das verfahrensbezogene Ausgangsproblem des BMF-Vorschlags (Bürokratieaufwuchs)

Der mit dem BMF-Vorschlag verbundene immense Bürokratieaufwuchs verursacht aufgrund der unverhältnismäßig hohen Anforderungen bei der Steuererhebung erhebliche Kosten für den Aufbau und den Betrieb der vorgesehenen Systeme. Diese liegen – sofern nicht sachgerechte Anpassungen zum Gesetzentwurf in den parlamentarischen Beratungen erreicht werden – absehbar bis zu einem gehobenen sechsstelligen Bereich pro Betriebsstandort.

Die insofern völlig unrealistische eigene Kostenschätzung des BMF wird von der betroffenen Wirtschaft mit allergrößtem Befremden wahrgenommen. Dies gilt umso mehr, da das BMF zu keiner Zeit einen Austausch für eine fundierte und tragfähige Folgenabschätzung mit der betroffenen Branche gesucht hat.

Dies hat aktuell auch der Normenkontrollrat explizit festgestellt. Weder fand eine realistische Kostenfolgenabschätzung statt noch wurde eine substantiierte Prüfung von Alternativen für eine bürokratieärmere Ausgestaltung vorgenommen. Wir haben den Koalitionsvertrag jedenfalls nicht so verstanden, dass ein weiterer unverhältnismäßiger Bürokratieaufbau angestrebt wird. Daher appellieren wir für die folgenden Anpassungen:

- Ganz konkret geht es zunächst darum, die aktuell durch das BMF vorgesehene Einbindung in die computergestützten komplexen Strukturen des EMC-Systems der EU (Excise Movement and Control System – EMCS) zur Überwachung jedes Einzelvorgangs von verbrauchsteuerpflichtigen Waren – z.B. für jeden Transport für sich – abzuwenden.

 Stattdessen gibt es **einfachere und bürokratieärmere Alternativen** der Erfassung und Meldung der Getränke, die über einen **Rückgriff auf bestehende betriebliche Systeme der Warenwirtschaft** möglich sind. Frankreich zeigt insofern bei den

Verfahren der Steuererhebung anschaulich, wie bürokratiearm im Vergleich eine solche Umsetzung in der Praxis funktioniert.

Bei der konkreten Ausgestaltung der geplanten neuen Steuerlager in allen Betriebsstätten ist von größter Bedeutung, hier keine absurden baulichen und organisatorischen Maßnahmen sowohl für deren Aufbau wie den Betrieb auszulösen. Dazu geben wir nachfolgend konkrete Hinweise.

- Der **vorgesehene Einführungstermin** ist angesichts der fundamentalen Veränderungen der betrieblichen Abläufe innerhalb weniger Monate **zum 1.7.2027 nicht realitätsbezogen** und kaum zu schaffen – insbesondere, sollten wie aktuell vorgesehen bauliche Veränderungen vorgenommen werden, betriebliche Abläufe umfassend verändert und neue aufwendige Melde- bzw. Dokumentationspflichten eingerichtet werden. Die IT-Systeme der Unternehmen bedürfen einer grundlegenden Umstellung. Hinzu kommen umfassende Schulungen.

 Ein solcher Start mitten in der Hochsaison bzw. der in der Getränkewirtschaft für die Produktion ersichtlich besonders herausfordernden sommerlichen Belastungszeit ist nicht nachvollziehbar.

 Zudem ist auf der Finanzierungsseite zu bedenken, dass das **BMF selbst bereits von deutlich höheren Einnahmen ausgeht**, als diese vom Kabinett zur Stabilisierung des Gesundheitssystems ursprünglich vorgesehen sind. Für 2027 werden Einnahmen von 820 Millionen Euro eingeplant, während die Kabinettsbeschlussfassung zum Haushaltsbegleitgesetz aus dem Juli noch von 450 Millionen Euro ausging. Hinzu kommen noch die erheblichen zusätzlichen Einnahmen aus der hierauf noch gesondert anfallenden Mehrwertsteuer.

 Daher führt dieser für die planbare Anpassung der Systeme fast unzumutbare Einführungszeitpunkt zu großem Unverständnis bei den betroffenen Unternehmen.

Für eine ausschließlich national aufgestellte bzw. nicht EU-harmonisierte Verbrauchsteuer droht somit ein erheblicher zusätzlicher Prozess- und Systemaufwand, wobei die Überwachung einer ordnungsgemäßen Besteuerung auch mit deutlich weniger belastenden Mitteln erreicht werden kann. Hierzu geboten sind neben einer zur Vorbereitung der Umsetzung gebotenen Verschiebung des Inkrafttretens zumindest zwei eng begrenzte Änderungen.

Diese stellen die Steuererhebung nicht als solche infrage, sondern sollen die praktische Umsetzung rechtssicher, digital anschlussfähig und für Unternehmen in verhältnismäßiger Weise ausgestalten sowie zugleich für die Zollverwaltung beherrschbar machen:

- **Anpassung von § 11 ZGStG**:

 Hier ist auf die Nutzung bestehender digitaler Unternehmenssysteme abzustellen, so dass eine Über-Bürokratisierung durch das aktuell vorgesehene zusätzliche staatliche Einzelmeldesystems für nationale Beförderungen unter Steueraussetzung entbehrlich ist.

Über diese etablierten Systeme der betrieblichen Warenwirtschaft kann in gleichwertiger Weise mit Lieferscheinen, Rechnungen oder gleichwertigen betrieblichen Dokumenten als Warenbegleitnachweise die Besteuerung nachvollzogen werden – damit werden erhebliche Bürokratielasten sowohl bei der Einrichtung der Systeme wie bei deren Betrieb vermieden.

Der Blick nach Frankreich zeigt insofern, wie bürokratiearm eine entsprechende Erhebung praktiziert werden kann. Einen konkreten Vorschlag für die entsprechende Anpassung von § 11 unterbreiten wir nachfolgend.

- **Sachgerechte Ausgestaltung der Steuerlager**:

 Geboten ist hierzu unmittelbar im Gesetz die ausdrückliche Zulassung der gemeinsamen Lagerung steuerpflichtiger und nicht steuerpflichtiger Getränke innerhalb derselben genehmigten Betriebs- und Lagerflächen.

 Eine nachvollziehbare Dokumentation und Abgrenzung beruht auch insofern auf den etablierten Systemen der Warenwirtschaft (Stammdaten und Lagerbuch). Nur so können die ansonsten drohenden unverhältnismäßigen baulichen Maßnahmen und ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand in zahlreichen Betrieben rechtssicher abgewendet werden. Hier besteht die Möglichkeit einer entsprechenden Anpassung bei § 4, für die wir ebenso nachfolgend einen Vorschlag unterbreiten.

- **Ausweis der Steuer über die Rechnungsstellung**:

 Bei einer Rückbindung der Steuererhebung auf die Warenwirtschaft ist zugleich sicherzustellen, dass die zusätzlich auf einzelne steuerpflichtige Produkte erhobene Getränkezuckersteuer (entsprechend ihrer Struktur als Verbrauchsteuer) zusätzlich auf Rechnungsdokumenten ausgewiesen wird.

 Konkret bedeutet das folgende Grundstruktur für eine entsprechende Umsetzung in der Rechnungstellung:

 Produktpreis
 Ausweis der darauf anfallenden Zuckersteuer
 Ausweis der insgesamt darauf anfallenden Mehrwertsteuer
 Gesamtpreis

 Als Verbrauchssteuer ist die Getränkezuckersteuer darauf ausgelegt, an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben zu werden. Dies sollte in einer klarstellenden Regelung bzw. zumindest in der Gesetzesbegründung festgehalten werden.

- **Nachweis der Besteuerungsgrundlage aufgrund Lebensmittelkennzeichnung**:

 Die Grundlage für die Besteuerung ist – wie § 2 Nr. 2 des Entwurfs bereits feststellt – der Gesamtzuckergehalt. Dieser bestimmt sich nach den lebensmittelrechtlichen Vorgaben und der EU-rechtlich eindeutig definierten Nährwertdeklaration gemäß der Lebensmittel-Informationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011. Wichtig ist dies insofern und bedarf auch

einer entsprechenden Absicherung, da durch diese Bezugnahme klargestellt wird, dass es durch die Zollverwaltung keiner produktbezogenen Analytik im jeweiligen Einzelfall bedarf, da diese Regelungen der Lebensmittel-Informationsverordnung bereits von der Lebensmittelüberwachung kontrolliert werden. Auch dies sollte in einer klarstellenden Regelung bzw. zumindest über die Gesetzesbegründung festgehalten werden.

3. Aktuelle Ausgangslage auf Grundlage des BMF-Entwurfes sowie damit verbundene konkrete Herausforderungen (Über-Bürokratisierung)

Der BMF-Entwurf zur Steuererhebung im Rahmen eines ZGStG definiert Steuerlager als Orte, an denen gezuckerte Getränke unter Steueraussetzung hergestellt, bearbeitet, verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden dürfen. Die Erlaubnis soll insbesondere konkret die Räume, Flächen und Einrichtungen des Steuerlagers bestimmen. Die Steuer entsteht grundsätzlich, wenn steuerpflichtige Getränke aus dem Steuerlager entnommen werden, ohne dass sich ein weiteres Verfahren der Steueraussetzung anschließt.

Für eine Beförderung unter Steueraussetzung innerhalb Deutschlands soll gemäß § 11 Absatz 1 GZStG diese grundsätzlich mit einem elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 20 der EU-Systemrichtlinie erfolgen – dies führt zu erheblichen Problemen, die nachfolgend erläutert werden. Bereits an dieser Stelle ist die Klarstellung wichtig, dass es sich bei der **Zuckergetränkesteuer** jedoch um eine **ausschließlich nationale Steuer** handelt. Ausdrücklich ist diese keine EU-harmonisierte Verbrauchsteuer. Der BMF-Ansatz fordert dennoch vom Aufwand her ein EMCS-ähnliches Verfahren, obwohl dies EU-rechtlich nicht geboten ist.

Das nach diesem Ansatz vorgesehene (zwingende) elektronische Verwaltungsdokument führt für die Unternehmen zu erheblichen operativen Belastungen: Denn in diesem System muss jede relevante Warenbewegung vor Abgang elektronisch eröffnet, validiert und nach Ankunft abgeschlossen werden.

Unternehmen müssten daher zusätzlich zur eigenen Warenwirtschaft eine gesonderte Zollanwendung oder zumindest eine neu zu entwickelnde Schnittstelle zur Zollverwaltung in jedem Einzelfall bedienen. Diese Belastung entsteht – wie erläutert – dabei auch bei rein nationalen Umlagerungen zwischen Werken, Distributionszentren oder Steuerlagern. Nach einer vorläufigen Einschätzung wird dabei für jeden Vorgang ein zusätzlicher Aufwand von etwa fünf bis zehn Minuten gesehen.

Dieser Aufwand ist in der Breite der betroffenen Getränkewirtschaft immens. Davon unabhängig ergibt sich als zentrale Herausforderung, dass sich der zusätzliche transaktionsbezogene Zollprozess mit jeder einzelnen Warenbewegung skaliert.

Hinzu kommt, dass die komplexe Struktur (Fehlermeldungen, Systemausfälle oder fehlende Referenznummern) in der betrieblichen Praxis zu relevanten Verzögerungen im Produktionsprozess führen kann, die potenziell sogar die Versorgung beeinträchtigt.

a) Anpassung von § 11 Abs. 1 GZStG durch Bezugnahme auf Warenwirtschaftssysteme

Diese Systematik ist jedoch überhaupt nicht erforderlich. Dies verdeutlicht beispielsweise § 14 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Kaffeesteuergesetzes (KaffeeStV). Die Regelung erlaubt dem zuständigen Hauptzollamt auf Antrag, bei innerdeutschen Beförderungen unter Steueraussetzung anstelle des amtlichen Begleitdokuments Lieferscheine oder Rechnungen zuzulassen, wenn dies der Verfahrensvereinfachung dient und Steuerbelange nicht gefährdet erscheinen. Bei wiederholten Beförderungen sind weitere Vereinfachungen und Zusammenfassungen möglich.

Dieses deutlich unbürokratischere Prinzip lässt sich leicht auf die Zuckergetränkesteuer übertragen: Die Warenbewegung bleibt dokumentiert und prüfbar, ohne dass hierzu – wie aktuell vorgesehen – jeder Vorgang bzw. bildlich jeder einzelne LKW in einem gesonderten EMCS-ähnlichen Prozess erfasst werden muss. Der Lieferschein ersetzt insofern nicht die Steueranmeldung, sondern dient als Nachweis der konkreten Beförderung. Die Steuer als solche wird nach den gesetzlichen Regelungen erklärt und abgeführt.

Daher regen wir sinngemäß an, in § 11 Absatz 1 GZStG auf den **bisherigen Verweis auf das elektronische Verwaltungsdokument zu verzichten und stattdessen auf eine auf Warenwirtschaftssystemen beruhende Nachweisregelung** abzustellen:

BMF/Regierungsentwurf	Vorschlag zur sachgerechten Anpassung
„(…) nur dann als unter Steueraussetzung durchgeführt, wenn sie mit einem elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 20 der Systemrichtlinie erfolgen.“	„ (…) nur dann als unter Steueraussetzung durchgeführt, wenn die Beförderung durch ein Warenbegleitdokument nachgewiesen wird. Als Warenbegleitdokument können insbesondere ein Lieferschein oder eine Rechnung verwendet werden, sofern die zur steuerlichen Überwachung erforderlichen Angaben enthalten sind.“

Zusätzlich sollte § 23 ZGStG der Bundesregierung darüber hinaus ermöglichen, durch Rechtsverordnung Inhalt, Form und zulässige Vereinfachungen des Warenbegleitdokuments zu bestimmen, wobei ausdrücklich (in Analogie zur Kaffeesteuer) folgende Bereiche aufzunehmen sind:

- Verwendung betrieblicher Lieferscheine oder Rechnungen;
- Verwendung elektronischer Dokumente aus unternehmensbezogenen Warenwirtschaftssystemen;
- Zusammenfassung wiederkehrender Beförderungen zwischen denselben Beteiligten;
- Verzicht auf Einzelmeldungen bei Bewegungen zwischen Steuerlagern desselben Inhabers;

- nachträgliche oder periodische Meldung statt Freigabe jeder einzelnen Beförderung;
- Sammelmeldungen oder periodische Meldungen für Bewegungen zwischen Steuerlagern desselben Unternehmens oder Konzerns.

b) Anpassung der Vorgaben zur Ausgestaltung der Steuerlager (Bauliche und systemische Anforderungen)

Ein weiteres angesprochenes Problem betrifft im Kontext Steuerlager die **Frage der dort geforderten physischen Trennung nach Steuerstatus**. Die Getränkewirtschaft lagert und kommissioniert steuerpflichtige, nicht steuerpflichtige sowie gegebenenfalls bereits versteuerte Produkte gemeinsam. Eine räumliche Trennung nach Steuerstatus oder Tarifstufe würde bestehende Hochregal-, Blocklager-, Kommissionier- und Mehrwegprozesse erheblich beeinträchtigen.

Eine solche physische Trennung ist dabei weder sachgerecht noch verhältnismäßig. Ganz konkret: Ob ein Kasten Schorle oder ein Kasten Light-Cola im gleichen Bereich gelagert wird wie ein Kasten zuckerhaltiger Limonade ist für die Frage der Steuererhebung irrelevant.

Das relevante Kontrollziel des Zolls besteht vielmehr in der eindeutigen Zuordnung von Beständen und Warenbewegungen. Diese Zielsetzung kann umfassend und gesichert durch eine buchmäßige Erfassung und Trennung erreicht werden. Maßgeblich sind insofern Artikelstammdaten, Zuckergehalte und Steuer-Tarifzuordnung bei den einzelnen Produkten sowie Produktions- und Logistikdaten. Die Bestandsführung wird – wie in der betrieblichen Praxis ohnehin notwendig – somit über prüfbare Zu- und Abgänge dokumentiert. Hierzu bedarf es keiner separaten Lagerräume.

Hierzu kann in § 4 ergänzt bzw. klargestellt werden:

> *„In einem Steuerlager dürfen neben gezuckerten Getränken unter Steueraussetzung auch nicht steuerpflichtige oder bereits versteuerte Getränke hergestellt, bearbeitet, verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden. Eine räumliche Trennung ist nicht erforderlich, wenn die Waren anhand der Aufzeichnungen des Steuerlagerinhabers jederzeit eindeutig identifiziert und ihrem steuerlichen Status zugeordnet werden können.“*

Entsprechende Vereinfachungen müssen neben dem Steuerlagerinhaber im engeren Sinne auch praxistauglich für **Lohnabfüller, Co-Packer, externe Lagerdienstleister** etc. anwendbar sein. Jedenfalls müssen die etablierten Logistikmodelle in der Getränkewirtschaft von einer weitgreifenden und unverhältnismäßigen Über-Bürokratisierung ausgenommen bleiben, soweit dort die Steuerkontrolle und Nachweisführung über Aufzeichnungen in der Warenwirtschaft bzw. umfassenderen vergleichbaren Systemen der Unternehmensressourcenplanung gesichert ist.

Für **Kundenretouren, Rücknahmen aus dem Handel, beschädigte Ware, MHD-Rückläufer sowie Leergut- und Mehrwegströme** sollte bereits im Gesetz ausdrücklich geregelt werden, dass bereits versteuerte Ware bei Rücknahme in ein Steuerlager ohne erneute Steuerentstehung aufgenommen werden kann. Voraussetzung sollte insofern ein vereinfachter Nachweis sein, der Menge, Produkt, Steuerstatus und Rücknahmegrund

nachvollziehbar dokumentiert. Eine erneute Einzelabwicklung oder Doppelbesteuerung wäre weder sachgerecht noch verhältnismäßig.

Die Durchführungsregelungen sollten zudem vereinfachte Nachweise für **übliche Inventurdifferenzen, Bruch, Leckagen, produktionstechnischen Schwund, Vernichtung und sonstige nicht dem Verbrauch zugeführte Mengen** enthalten. Solche Fälle sind in der Verbrauchsteuerpraxis regelmäßig unvermeidbar und sollten nicht automatisch zu einer Steuerentstehung führen, wenn sie in geeigneter Weise plausibel dokumentiert und prüfbar sind.

Bei **Reformulierungen bzw. geänderten Rezepturen und insbesondere bei der Zuordnung zu einer neuen Steuer-Tarifstufe** muss die steuerliche Zuordnung über Artikelstammdaten, Chargeninformationen und Gültigkeitszeiträume nachvollziehbar bleiben. Entscheidend ist hier ebenso, dass Lagerbestände und Warenbewegungen bei einem Wechsel des Zuckergehalts oder der Schwellenwertzuordnung eindeutig identifizierbar bleiben, sofern hier eine buchmäßige Trennung vorliegt.

Zu den vorstehend aufgeführten Themen sollten Ausführungsbestimmungen durch entsprechende Verordnungsermächtigungen ermöglicht werden, über die im Vollzug die Zollverwaltung organisatorische und buchmäßige Sicherungen verlangen kann. Jedoch ist hierbei – vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen – zugleich einschränkend klarzustellen, dass eine baulich abgegrenzte Lagerung nur vorgegeben werden kann, soweit im Einzelfall konkrete steuerliche Risiken unter Abwägung der Unternehmensbelange eine solche Maßnahme erfordern.

4. Klarstellung: Weiterhin gut aufgestelltes Kontroll- und Sicherheitskonzept zur Gewährleistung der Steuereinbringung

Die vorstehend angeregten Vereinfachungen dienen der Angleichung der mit der Wirtschaft durch das federführende BMF zu keiner Zeit erörterten Anforderungen bei der Ausgestaltung der Steuerlager.

Die alternative Vorgehensweise entspricht bewährten Abläufen und ist ein wesentlicher Beitrag gegen Bürokratieaufwuchs. Klarzustellen ist, dass diese Optimierungen nicht als Verzicht auf die Gewährleistung der Steuerkontrolle zu verstehen sind.

Ein entsprechend für den Verwaltungsvollzug und vor allem die betriebliche Umsetzung schlankes, prüfbares Modell kann somit folgende Elemente verbinden:

- Eindeutige Artikel-/Stammdaten und Rezepturzuordnung (einschließlich Gesamtzuckergehalt und Steuer-Tarifstufe)
- Bestands- und Bewegungsaufzeichnungen im betrieblichen Warenwirtschaftssystem
- Lieferschein oder Rechnung mit Versender, Empfänger, Datum, Produkt, Menge und steuerlichem Status
- Vereinfachte Nachweise für Rückwaren, Retouren, Inventurdifferenzen, Schwund und Vernichtung, soweit Mengen, Produkte und Grund nachvollziehbar dokumentiert sind

- Periodische Steueranmeldung und Abgleich mit den in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Mengen
- Zugriffs-, Prüf- und Vorführungsrechte des Zolls
- Sanktionen durch den Zoll bei fehlender oder unrichtiger Dokumentation einschließlich der Möglichkeit für die Anordnung strengerer Auflagen im begründeten Einzelfall bei konkretem Steuerausfallrisiko

Wir appellieren dringend, in der Zielsetzung die vorgeschlagenen Anpassungen zu berücksichtigen. Diese sind noch einmal übersichtlich im **Anhang** zusammengefasst.

Es ist von grundlegender Bedeutung, die Verfahren zu vereinfachen und die unverhältnismäßigen Bürokratielasten bzw. -kosten zu reduzieren. Dies gilt umso mehr, da das zu realisierende Steueraufkommen hierdurch nicht gemindert wird und auch die auf staatlicher Seite anfallenden Investitions- und Systemkosten deutlich geringer ausfallen. Damit sichern die vorgeschlagenen Anpassungen zugleich die Vollzugstauglichkeit, Akzeptanz und Verhältnismäßigkeit der Regelung.

Vor allem reduzieren diese Änderungen signifikant die bürokratischen Belastungen und Kosten zugleich für die (Zoll-)Verwaltung und die hier massiv betroffene Wirtschaft.

Berlin, den 9. November 2026

Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke (wafg)

Die wafg ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer: R000880

Zuckergetränkesteuergesetz

Synopse der wafg-Vorschläge

Bezugsnorm im BMF-Vorschlag	Angeregte Änderung
§ 4 **Steuerlager, Steuerlagerinhaber**	**Ergänzung von § 4** ***„In einem Steuerlager dürfen neben gezuckerten Getränken unter Steueraussetzung auch nicht steuerpflichtige oder bereits versteuerte Getränke hergestellt, bearbeitet, verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden. Eine räumliche Trennung ist nicht erforderlich, wenn die Waren anhand der Aufzeichnungen des Steuerlagerinhabers jederzeit eindeutig identifiziert und ihrem steuerlichen Status zugeordnet werden können.“***
§ 11 **Verfahren für Beförderungen unter Steueraussetzung im Steuergebiet** (1) Beförderungen im Steuergebiet gelten, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als unter Steueraussetzung durchgeführt, wenn sie mit einem elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 20 der Systemrichtlinie erfolgen.	**Anpassung von § 11** (1) Beförderungen im Steuergebiet gelten, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als unter Steueraussetzung durchgeführt, ***wenn die Beförderung durch ein Warenbegleitdokument nachgewiesen wird. Als Warenbegleitdokument können insbesondere ein Lieferschein oder eine Rechnung verwendet werden, sofern die zur steuerlichen Überwachung erforderlichen Angaben enthalten sind*.**

§ 23 **Ermächtigungen**	**Ergänzungen im Kontext der Rechtsverordnungsermächtigungen** Das Bundesministerium der Finanzen soll durch Rechtsverordnung Inhalt, Form und zulässige Vereinfachungen des Warenbegleitdokuments bestimmen können. In Analogie zur Kaffeesteuer regen wir an, folgende Bereiche aufzunehmen: • Verwendung betrieblicher Lieferscheine oder Rechnungen • Verwendung elektronischer Dokumente aus den unternehmensbezogenen Warenwirtschaftssystemen • Zusammenfassung wiederkehrender Beförderungen zwischen denselben Beteiligten • Verzicht auf Einzelmeldungen bei Bewegungen zwischen Steuerlagern desselben Inhabers • nachträgliche oder periodische Meldung statt Freigabe jeder einzelnen Beförderung • Sammelmeldungen oder periodische Meldungen für Bewegungen zwischen Steuerlagern desselben Unternehmens oder Konzerns

Darüber hinaus regen wir zumindest sachgerechte Klarstellungen in der Gesetzesbegründung zu folgenden Themen an:

- **Rechnungsstellung**: Die Zuckergetränkesteuer ist gesondert auszuweisen (siehe Seite 4 des Bezugsdokuments)
- **Maßgeblichkeit der gesetzlichen Nährwertdeklaration** für die Zuordnung der Produkte zu den Steuersätzen (siehe S. 4 f. des Bezugsdokuments sowie § 2 Nr. 2 ZGStG-E)

Berlin, 9. November 2026 / Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke (wafg)

Die wafg ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag (Registernummer: R000880).